



## SOCIETAS UNIUS PERSONAE – EIN TROJANISCHES PFERD?"

**BRÜSSEL** Bericht zu einer Veranstaltung der AK, des ÖGB und der ÖNK am 9. Dezember 2014

Cindy Fökehrer

**A**m 9. Dezember 2014 veranstaltete die ÖNK gemeinsam mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB) und der Arbeiterkammer eine Diskussion zur Societas Unius Personae (SUP) in der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU in Brüssel, zu der sich über 100 Teilnehmer vorwiegend aus den Europäischen Institutionen angemeldet hatten.

Viel Stoff für Diskussionen bietet der im April veröffentlichte Vorschlag für eine Societas Unius Personae (SUP). Geht es nach der EU-Kommission, soll künftig die Gründung einer SUP mit einem Mindestkapital von nur 1 Euro ermöglicht werden. Wie schon bei der EPG soll auch eine Sitztrennung ermöglicht werden, wo der Gesellschaftssitz völlig unabhängig vom Tätigkeitsort registriert werden kann. Neu ist eine Onlineregistrierung mittels Mustersatzung ohne eine effektive Identitätsprüfung der Gründer. Sehr kritisch fiel die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses aus, wie Berichterstatter Oliver Röpke eingangs der Diskussion erläuterte. Die Mitgliedstaaten diskutieren derzeit den Vorschlag, das EU-Parlament muss sich erst positionieren.

Für Sonja Bydlinski, Leiterin der Abteilung für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht im österreichischen Bundesministerium für Justiz und Vertreterin in der für die SUP zuständigen Ratsarbeitsgruppe, löste die EuGH-Entscheidung „Centros“ eine

erste Schockwelle in Europa aus, die in Österreich und Deutschland zu einem starken Zuwachs von britischen Limiteds führte. Während die Limited in Österreich aber bald einen enormen Imageverlust erlitten habe, reagierte man in Deutschland mit der Einführung der „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“. Nachdem man bei der SPE nach zähen Verhandlungen im Rat zumindest ein Mindestkapital von zumindest 8.000 Euro sowie eine Regelung der Gründungsformalitäten durch die Mitgliedstaaten durchgesetzt habe, gebe es in Österreich jetzt keinerlei Verständnis dafür, sich nun durch den SUP-Vorschlag zum Diskussionsstand vor den Verhandlungen zur EPG zurückgeworfen zu sehen.

Für Estland hingegen ist die SUP ein sinnvolles Instrument für Unternehmen, um Gesellschaften einfach und grenzüberschreitend gründen zu können, wie Kristi Värk erklärte. Jytte Guteland, Abgeordnete der sozialdemokratischen Fraktion im Europäischen Parlament, sah in der SUP wiederum eine konkrete Gefahr für die Rechte von Arbeitnehmern. Auch Steuervermeidung und Lohndumping würden begünstigt, was insbesondere im Lichte der jüngsten „Lux Leaks“-Affäre völlig unverständlich erscheine. Als eine „Hardcore“-Variante der EPG betrachtete Helmut Gahleitner, Experte der Arbeiterkammer, die SUP, die durch ihre Verankerung im nationalen Recht auch die österreichische GmbH unter enor-

men Druck setzen würde. Es sei absurd, im Zusammenhang mit der SUP noch von einer „Kapitalgesellschaft“ zu sprechen, in Wahrheit handle es sich um ein Vehikel zum Unterlaufen von sozialen und steuerrechtlichen Standards.

Für die Kommission verteidigte Susanne Knöfel den Vorschlag, die Sitztrennung trage der gestiegenen Mobilität Rechnung. Es handle sich auch um keine supranationale Rechtsform, sondern die konkrete Ausgestaltung bleibe den Mitgliedstaaten überlassen. Gerhard Huemer, Direktor bei UEAPME, dem europäischen Dachverband für Handwerks-, Klein- und Mittelbetriebe meldete sich aus dem Publikum mit einer klar ablehnenden Position: „Die KMU sehen keinen Bedarf für die SUP“. Profitieren würden Großkonzerne, denen durch die einfach zu gründende Kapitalgesellschaft ein weiteres Mittel für die legale Steuervermeidung zur Verfügung gestellt werden würde.

Arno Weigand, Notar in Wien, sah in der Praxis zwar einen Bedarf für einen verlässlichen Rechtsrahmen für grenzüberschreitende Sitzverlegungen, nicht aber für eine SUP. Er forderte daher statt einer SUP-Richtlinie eine Sitzverlegungsrichtlinie, die den Vorteil hätte, alle Gesellschaftsformen zu erfassen und einer Gesellschaft die Möglichkeit böte, in jedem Mitgliedstaat ein jeweils anderes Rechtskleid anzulegen. Die Sitztrennung sei keineswegs durch die EuGH-Judikatur vorgegeben, die-

ser habe vielmehr in den Rechtssachen „Cadbury Schweppes“ und „VALE“ eindeutig festgehalten, dass der Begriff der „Niederlassungsfreiheit“ die „tatsächliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit mittels einer festen Einrichtung im Aufnahmemitgliedstaat auf unbestimmte Zeit impliziert“. Reine Briefkastengesellschaften seien vom Unionsrecht daher keineswegs gedeckt.

Im Laufe der Diskussion meldeten sich auch einige Betriebsräte großer österreichischer Unternehmen zu Wort, die in der SUP ein Einfallstor für Sozialdumping erblickten und vehemente Kritik an dem Vorhaben äußerten, Arbeitnehmerrechte für eine Vereinfachung von Gesellschaftsgründungen zu opfern. Roland Gintenteiter, Notarsubstitut in Linz, verwies auf die strengen unionsrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und fragte, wie man diesen in Zukunft im Rahmen eines elektronisch abgewickelten Gründungsverfahrens noch gerecht werden könne: Immerhin müsste ein Mitgliedstaat nun auch eine in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte elektronische

**Die Notare fordern Rechtssicherheit für grenzüberschreitende mobile Unternehmen durch eine Richtlinie zur Sitzverlegung.**

ID-Karte akzeptieren und könne es nicht mehr sichergestellt werden, dass eine Karte tatsächlich von der berechtigten Person verwendet werde. Auch bestünden ernsthafte Bedenken in Bezug auf die Verlässlichkeit des österreichischen Firmenbuchs, wenn darin unzureichend geprüfte Daten eingetragen werden müssten.

Michael Umfahrer, Notar in Wien und Präsident der Österreichischen Notariatsakademie, erinnerte in seinen Schlussworten nochmals daran, dass die EuGH-Rechtsprechung keineswegs eine uneingeschränkte Sitztrennung zulasse. Außerdem bekräftigte er die von den Notaren schon seit langer Zeit erhobene Forderung, durch eine Sitzverlegungsrichtlinie endlich Rechtssicherheit für grenzüberschreitend mobile Unternehmen zu schaffen.

## KOMMENTAR AUS BRÜSSEL

### NEUER VORSTOSS ZUR LIBERALISIERUNG KOMMT AUS PARIS

Nach dem Aufatmen in der Rechtssache Freitas, wo das Gericht der Europäischen Union weiteren Individualklagen zur Niederlassungsfreiheit im Rahmen der Berufsqualifikationsrichtlinie einen Riegel vorgeschoben hat, geht der Gesetzesentwurf der „Loi Macron“ Ende Januar in die parlamentarische Begutachtung in Frankreich. In der Vorlage wird eine Freigabe der Arbeitsstellen vorgeschlagen, wobei bisherige Kanzleisprengele in „rote und grüne Zonen“ unterteilt werden sollen. In den grünen Zonen sollen ohne nähere Prüfung Kanzleien eröffnet werden können, während in roten Zonen die Zustimmung von der Wettbewerbsbehörde erteilt werden soll.

Obwohl die französischen Notare nun schon zweimal in Großkundengebungen im September und Dezember 2014 auf die Straße gegangen sind, geht das Gesetz nun die heiße Phase. Es erscheint Beobachtern immer wahrscheinlicher, dass aus den Vorschlägen Realität werden könnte. Nicht nur für Frankreichs Notare steht viel auf dem Spiel, denn im Falle der Abkehr vom „numerus regulatus“ könnte der Druck der Europäischen Kommission für einen Paradigmenwechsel auch auf europäischer Ebene steigen.

Eine gute Bühne dafür könnte die anstehende Revision der Dienstleistungsrichtlinie bieten. Die Ouvertüre bildet die im Gange befindliche Transparenzinitiative mit der Abschaffung von Vorbehaltsaufgaben, Tarifen und Kammereinrichtungen, von der die Notare derzeit noch nicht erfasst sind. Das Gericht der Europäischen Union hörte nicht auf die politischen Agitatoren aus Frankreich. Hoffen wir also, dass andere europäische Institutionen ebenso besonnen abwägen.

Cindy Fökeherer

